

von irgendwelchen Fürsten, Großen, Grafen und anderen Menschen Länder, Festungen, Besitzungen, Land- oder Eigengüter kaufen oder erwerben oder als Geschenk oder als Belohnung aus irgendeinem Grunde annehmen dürfen unter der Bedingung, an die man bei solchen Ländern, Festungen, Besitzungen, Land- oder Eigengütern gewohnt ist: nämlich, daß Eigengüter angenommen oder erworben werden als Eigengüter, freie Güter als freie, und die, die als Lehen gehen, in ähnlicher Weise gekauft werden als Lehen oder nach dem Kaufe als solche betrachtet werden — doch so, daß die Könige von Böhmen von dem, was sie auf diese Weise gekauft oder empfangen haben und dem Königreiche Böhmen angliedern müssen, dem Kaiserreiche so viel zu geben und zu steuern verpflichtet sind, wie es vorher damit gehalten wurde.

Außerdem wollen wir die vorstehende Bestimmung und Vergünstigung kraft dieses unseres kaiserlichen Gesetzes auf alle geistlichen und weltlichen **Kurfürsten**, ihre Nachfolger und rechtmäßigen Erben unter allen vorgeschriebenen Formen und Bedingungen voll ausdehnen.

Kapitel 11.

Von der Freiheit der Kurfürsten.

Wir verbieten auch, daß Grafen, freie Herren, Adlige, Lehenträger, Vasallen, Burgleute, Bürger, Burgmannen, auch Untertane der Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, welchen Stand, Beruf oder Würde sie haben mögen, vor irgendeines Klägers Gericht außerhalb des Gebietes, der Grenzen und Marken dieser Kirchen und ihrer Landesteile vor irgendeinem **anderen Gerichtsstuhl** gezogen werden dürfen als vor die der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln und ihrer Richter, wie wir es bisher beobachtet gefunden hatten, so auch in aller Zukunft. Wenn aber, ent-